

Amtsblatt der Europäischen Union

C 183



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

61. Jahrgang

29. Mai 2018

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2018/C 183/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8856 — Archer Daniels Midland/Cargill/JV Egypt) ⁽¹⁾	1
2018/C 183/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8764 — Sedgwick/Cunningham Lindsey) ⁽¹⁾	1

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2018/C 183/03	Mitteilung an die Personen und Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2013/255/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien unterliegen	2
2018/C 183/04	Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien unterliegen	3

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

Europäische Kommission

2018/C 183/05	Euro-Wechselkurs	4
---------------	------------------------	---

Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit

2018/C 183/06	Empfehlung Nr. A1 vom 18. Oktober 2017 zur Ausstellung der Bescheinigung gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾	5
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2018/C 183/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8919 — Permira/Exclusive Group) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽²⁾	15
2018/C 183/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8496 — Strabag/Max Bögl International/SMB) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽²⁾	17

Berichtigungen

2018/C 183/09	Berichtigung der Bekanntmachung über die Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in der Volksrepublik China und Thailand (ABl. C 162 vom 8.5.2018)	18
---------------	--	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz.

⁽²⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8856 — Archer Daniels Midland/Cargill/JV Egypt)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2018/C 183/01)

Am 18. Mai 2018 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32018M8856 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8764 — Sedgwick/Cunningham Lindsey)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2018/C 183/02)

Am 12. April 2018 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32018M8764 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

**Mitteilung an die Personen und Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem
Beschluss 2013/255/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates über
restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien unterliegen**

(2018/C 183/03)

Den Personen und Organisationen, die in Anhang I des Beschlusses 2013/255/GASP des Rates ⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2018/778 des Rates ⁽²⁾, und in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates ⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/774 des Rates ⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Nach Überprüfung der in den vorgenannten Anhängen enthaltenen Liste der benannten Personen und Organisationen hat der Rat der Europäischen Union entschieden, dass die im Beschluss 2013/255/GASP und in der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 vorgesehenen restriktiven Maßnahmen für diese Personen und Organisationen weiter gelten sollten.

Die betroffenen Personen und Organisationen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des bzw. der betreffenden Mitgliedstaates(n) (siehe Websites in Anhang IIa der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 16 der Verordnung).

Die betroffenen Personen und Organisationen können beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen vor dem 1. März 2019 beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
GD C 1C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der nächsten gemäß Artikel 34 des Beschlusses 2013/255/GASP des Rates und Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 durchzuführenden Überprüfung der Liste der benannten Personen und Organisationen durch den Rat Rechnung getragen.

⁽¹⁾ ABl. L 147 vom 1.6.2013, S. 14.

⁽²⁾ ABl. L 131 vom 29.5.2018, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 16 vom 19.1.2012, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 131 vom 29.5.2018, S. 1.

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien unterliegen

(2018/C 183/04)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates ⁽²⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion C — Auswärtige Angelegenheiten, Erweiterung und Katastrophenschutz des Generalsekretariats des Rates; die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat 1C der Generaldirektion C und kann unter folgender Anschrift kontaktiert werden:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
GD C 1C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQU/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dieser Verordnung erfüllen.

Die zu erhebenden personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die zu erhebenden personenbezogenen Daten können, soweit erforderlich, mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a und d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorgesehenen Einschränkungen werden Anträge auf Zugang, Berichtigung oder Widerspruch gemäß Abschnitt 5 des Beschlusses 2004/644/EG des Rates ⁽³⁾ beantwortet.

Die personenbezogenen Daten werden für fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Entfernung der betroffenen Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte einzufrieren sind, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von bereits begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 können sich die betroffenen Personen an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.

⁽¹⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 16 vom 19.1.2012, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 296 vom 21.9.2004, S. 16.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

28. Mai 2018

(2018/C 183/05)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1644	CAD	Kanadischer Dollar	1,5114
JPY	Japanischer Yen	127,33	HKD	Hongkong-Dollar	9,1354
DKK	Dänische Krone	7,4474	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6756
GBP	Pfund Sterling	0,87465	SGD	Singapur-Dollar	1,5615
SEK	Schwedische Krone	10,2373	KRW	Südkoreanischer Won	1 250,83
CHF	Schweizer Franken	1,1577	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,4979
ISK	Isländische Krone	123,20	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,4508
NOK	Norwegische Krone	9,5113	HRK	Kroatische Kuna	7,3950
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 324,88
CZK	Tschechische Krone	25,731	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6316
HUF	Ungarischer Forint	319,42	PHP	Philippinischer Peso	61,112
PLN	Polnischer Zloty	4,3053	RUB	Russischer Rubel	72,6316
RON	Rumänischer Leu	4,6360	THB	Thailändischer Baht	37,272
TRY	Türkische Lira	5,3482	BRL	Brasilianischer Real	4,2953
AUD	Australischer Dollar	1,5410	MXN	Mexikanischer Peso	22,7650
			INR	Indische Rupie	78,5280

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE KOORDINIERUNG DER SYSTEME DER SOZIALEN SICHERHEIT

EMPFEHLUNG Nr. A1

vom 18. Oktober 2017

**zur Ausstellung der Bescheinigung gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009
des Europäischen Parlaments und des Rates**

(Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz)

(2018/C 183/06)

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE KOORDINIERUNG DER SYSTEME DER SOZIALEN SICHERHEIT —

gestützt auf Artikel 72 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ⁽¹⁾, wonach die Verwaltungskommission alle Verwaltungs- und Auslegungsfragen zu behandeln hat, die sich aus der genannten Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ⁽²⁾ ergeben,

gestützt auf Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 über die Rechtswirkung der Dokumente und Belege, in denen der Status einer Person bescheinigt wird,

gestützt auf Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 über die Bescheinigung der anwendbaren Rechtsvorschriften nach Titel II der Verordnung (EG) Nr. 883/2004,

in Übereinstimmung mit den in Artikel 71 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 festgelegten Bedingungen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 19 Absatz 2 bescheinigt der zuständige Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften nach Titel II der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 anzuwenden sind, auf Antrag der betreffenden Person oder ihres Arbeitgebers, dass und gegebenenfalls wie lange und unter welchen Umständen diese Rechtsvorschriften anzuwenden sind.
- (2) Die Verwaltungskommission legt Struktur und Inhalt des portablen Dokuments A1 über die auf den Inhaber anzuwendenden Rechtsvorschriften fest.
- (3) Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 ist dieses Dokument für die Träger der anderen Mitgliedstaaten so lange verbindlich, wie es nicht von dem Mitgliedstaat, in dem es ausgestellt wurde, widerrufen oder für ungültig erklärt wird.
- (4) Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit, und wie auch in Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union festgehalten und in Artikel 76 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 spezifiziert, müssen die Träger eine ordnungsgemäße Bewertung der Sachverhaltselemente vornehmen, die für die Festlegung der im Bereich der sozialen Sicherheit anzuwendenden Rechtsvorschriften relevant sind und damit bestätigen, dass die im portablen Dokument A1 enthaltenen Informationen korrekt sind.
- (5) Diese Dokumente begründen die Vermutung, dass der Inhaber ordnungsgemäß dem System der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaats angeschlossen ist, dessen Träger sie ausgestellt haben —

EMPFEHLT DEN ZUSTÄNDIGEN DIENSTSTELLEN UND TRÄGERN:

1. Um eine Fälschung des portablen Dokuments A1, beispielsweise durch das Austauschen von Seiten aus unterschiedlichen Dokumenten, zu verhindern, wird empfohlen, die folgenden Authentifizierungsmerkmale in die ausgestellten Bescheinigungen aufzunehmen:
 - a) Elektronisch ausgestellte Dokumente sollten eine Serien- oder Identifizierungsnummer auf jeder Seite aufweisen. Manuelle Unterschriften oder Tintenstempel sind dann nicht mehr nötig.
 - b) Manuell ausgestellte Dokumente sollten doppelseitig bedruckt sein und die Bögen sollten so zusammengefügt sein, dass sie nicht leicht getrennt werden können. Dazu kann z. B. die Ecke oben links umgeschlagen, diese Ecke geheftet und ein Stempel auf der Rückseite angebracht werden.

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1.

2. Darüber hinaus wird empfohlen, jedes ausgestellte portable Dokument A1 so zu registrieren, dass seine Echtheit leicht und schnell überprüft werden kann.
3. Die Mitgliedstaaten sollten die Verwaltungskommission über die verschiedenen Arten informieren, auf die ihre Träger das portable Dokument A1 ausstellen. Die Delegationen in der Verwaltungskommission sollten hierüber ihre jeweiligen Aufsichtsstellen unterrichten.
4. Es wird empfohlen, dass die Träger, bevor sie ein portables Dokument A1 ausstellen, alle maßgebenden Fakten beurteilen, sei es anhand von Daten aus offiziellen Quellen oder indem der Antragsteller/die Antragstellerin aufgefordert wird, die erforderlichen Informationen beizubringen. Als Leitlinie für die Träger ist im Anhang ein nicht erschöpfender standardisierter Fragenkatalog mit gemeinsamen Fragen und spezifischen Fragen zu den verschiedenen maßgebenden Artikeln der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 beigefügt. Die Fragen können an den jeweiligen Fall angepasst werden.
5. In die Antragsformulare sollte eine Erklärung aufgenommen werden, mit welcher der Antragsteller/die Antragstellerin angibt, dass er/sie alle Fragen nach bestem Wissen beantwortet hat, und die Möglichkeit von Überprüfungen zur Kenntnis nimmt, die dazu führen können, dass das Dokument rückwirkend widerrufen wird.
6. Es wird empfohlen, dass die zuständigen Träger die Informationen über die ausgestellten portablen Dokumenten A1 bereithalten, vorzugsweise in einer elektronischen Datenbank. Sie sollten sich im Einklang mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 über das System für den elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten (EESSI-System) gegenseitig über jedwede Entscheidung hinsichtlich der anwendbaren Rechtsvorschriften im Fall der Ausübung einer Tätigkeit in dem anderen Mitgliedstaat unterrichten.
7. Diese Empfehlung wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Sie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Vorsitzende der Verwaltungskommission

Agne NETTAN-SEPP

ANHANG

Standardisierter Fragenkatalog für die Beantragung eines portablen Dokuments A1**A. GEMEINSAME FRAGEN ZU DER DURCH DAS PORTABLE DOKUMENT A1 (PD A1) BETROFFENEN PERSON**

Die folgenden Fragen sind in jedem Antragsformular zu verwenden und sind vom ausstellenden Träger zu überprüfen:

- Nachname/Familienname
- Vorname
- Geburtsdatum
- Geschlecht: männlich/weiblich/unbekannt
- Persönliche Identifikationsnummer
- Geburtsort
- Nationalität
- Die Person ist in einem Mitgliedstaat rechtmäßig wohnhaft (für Drittstaatsangehörige)
- Anschrift im Wohnstaat (mindestens Stadt, Postleitzahl, Land)
- Anschrift im Aufenthaltsstaat (mindestens Stadt, Postleitzahl, Land)
- Kontaktanschrift der Person
- Stellenbezeichnung/Beruf/Branche

B. SPEZIFISCHE FRAGEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN UNTERSCHIEDLICHEN GEGEBENHEITEN BEI DER BEANTRAGUNG DES PD A1

Darüber hinaus sind nachstehend spezifische Fragen, aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Gegebenheiten bei der Beantragung eines PD A1 auf der Grundlage von Titel II der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit⁽¹⁾, aufgeführt.

1. **Antrag nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (Ausübung einer Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit in einem Mitgliedstaat)**
 - Arbeitgeber
 - Bezeichnung
 - Anschrift (mindestens Stadt, Postleitzahl, Land)
 - Selbstständige Erwerbstätigkeit
 - Bezeichnung
 - Kenn-Nummer
 - Sozialversicherungsnummer
 - Steuernummer
 - Anschrift (mindestens Stadt, Postleitzahl, Land)
 - Beginn/Ende der Tätigkeit
2. **Antrag nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (Beamte)**
 - Arbeitgeber (beschäftigende Verwaltungseinheit)
 - Bezeichnung
 - Kenn-Nummer

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1.

- Sozialversicherungsnummer
 - Steuernummer
 - Anschrift (mindestens Stadt, Postleitzahl, Land)
 - Arbeitsort(e) im Ausland (so oft wie nötig wiederholen)
 - Bezeichnung
 - Kenn-Nummer
 - Sozialversicherungsnummer
 - Steuernummer
 - Anschrift (mindestens Stadt, Postleitzahl, Land)
 - Keine feste Anschrift im Staat der Erwerbstätigkeit
 - Beginn der Tätigkeit im Ausland
 - Ende der Tätigkeit im Ausland
3. **Antrag nach Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (Wirtschaftstätigkeit an Bord eines Schiffes auf See)**
- Arbeitgeber
 - Bezeichnung
 - Kenn-Nummer
 - Sozialversicherungsnummer
 - Steuernummer
 - Anschrift (mindestens Stadt, Postleitzahl, Land)
 - Keine feste Anschrift im Staat der Erwerbstätigkeit
 - Name des Schiffes
 - Staat, unter dessen Flagge das Schiff fährt
 - Das Entgelt wird von einem Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in einem anderen Staat bezahlt: ja/nein
 - Beginn der Tätigkeit
 - Ende der Tätigkeit
4. **Antrag nach Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (Flug- oder Kabinenbesatzungsmitglieder)**
- Arbeitgeber
 - Bezeichnung
 - Kenn-Nummer
 - Sozialversicherungsnummer
 - Steuernummer
 - Anschrift (mindestens Stadt, Postleitzahl, Land)
 - Ort, an dem die Heimatbasis liegt
 - Beginn der Tätigkeit
 - Ende der Tätigkeit

5. Antrag nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (Entsendung von Arbeitnehmern)

- Arbeitgeber im Entsendestaat
 - Bezeichnung
 - Kenn-Nummer
 - Sozialversicherungsnummer
 - Steuernummer
 - Anschrift (mindestens Stadt, Postleitzahl, Land)
 - Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft gemäß NACE
- Das/Die Unternehmen im Aufnahmestaat/an dem/den Ort(en) der Entsendung
 - Bezeichnung
 - Kenn-Nummer
 - Sozialversicherungsnummer
 - Steuernummer
 - Anschrift (mindestens Stadt, Postleitzahl, Land)
 - Keine feste Anschrift im Staat der Erwerbstätigkeit
- Beginn der Entsendung
- Ende der Entsendung
- Der/Die Arbeitnehmer/-in unterliegt einen Monat vor der Entsendung den Rechtsvorschriften des Entsendestaats: ja/nein
- Einzelheiten zu den einen Monat vor der Entsendung ausgeführten Tätigkeiten
- Art der Tätigkeit im Entsendestaat
- Art der Tätigkeit im Aufnahmestaat
- Der/Die Arbeitnehmer/-in wird entsandt, um eine andere entsandte Arbeitskraft abzulösen: ja/nein
- Falls ja, bitte angeben, warum diese Ablöse notwendig ist
- Der/Die Arbeitnehmer/-in hat bereits im betroffenen Aufnahmemitgliedstaat gearbeitet: ja/nein
- Falls ja, bitte die früheren Entsendezeiten angeben (von/bis)
- Anzahl der Arbeitnehmer/-innen des Arbeitgebers im Entsendestaat (abzüglich Verwaltungsangestellte)
- Anzahl der Verwaltungsangestellten im Entsendestaat
- Anzahl der entsandten Arbeitnehmer/-innen
- Anzahl der im Entsendestaat ausgeführten Verträge
- Anzahl der im Aufnahmestaat ausgeführten Verträge
- Umsatz im Entsendestaat (in %)

- Umsatz im Aufnahmestaat (in %)
- Der Arbeitgeber im Entsendestaat darf den Vertrag mit den Arbeitnehmern während der Entsendung beenden: ja/nein
- Der Arbeitgeber im Entsendestaat kann über die wichtigsten Aspekte der im Aufnahmestaat durchgeführten Tätigkeiten entscheiden: ja/nein
- Der Arbeitsvertrag wird abgeschlossen mit: dem Arbeitgeber im Entsendestaat/dem Unternehmen im Aufnahmestaat
- Der/Die Arbeitnehmer/-in wird bezahlt von: dem Arbeitgeber im Entsendestaat/dem Unternehmen im Aufnahmestaat
- Das Beschäftigungsverhältnis bleibt während der Entsendung bestehen: ja/nein
- Das Unternehmen, an das der/die Arbeitnehmer/-in entsandt wird, stellt den/die Arbeitnehmer/-in einem weiteren Unternehmen zur Verfügung: ja/nein

6. Antrag nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (Entsendung von Selbstständigen)

- Selbstständige Erwerbstätigkeit im Entsendestaat
 - Bezeichnung
 - Kenn-Nummer
 - Sozialversicherungsnummer
 - Steuernummer
 - Anschrift (mindestens Stadt, Postleitzahl, Land)
- Selbstständige Erwerbstätigkeit im Aufnahmestaat/am Ort der Entsendung
 - Bezeichnung
 - Kenn-Nummer
 - Sozialversicherungsnummer
 - Steuernummer
 - Anschrift (mindestens Stadt, Postleitzahl, Land)
 - Keine feste Anschrift im Staat der Erwerbstätigkeit
- Beginn der Entsendung
- Ende der Entsendung
- Der/Die Selbstständige hat bereits in dem Aufnahmemitgliedstaat gearbeitet: ja/nein
- Falls ja, bitte die früheren Entsendezeiten angeben (von/bis)
- Während der Entsendung wird eine Geschäftsstruktur im Entsendestaat aufrecht erhalten, sodass die Geschäftstätigkeit bei Rückkehr aus dem Ausland wieder aufgenommen werden kann: ja/nein
- Die Geschäftstätigkeit wird nach Rückkehr aus dem Aufnahmemitgliedstaat wieder aufgenommen
- Art der Tätigkeit im Entsendestaat
- Art der Tätigkeit im Aufnahmestaat

7. Antrag nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (Beschäftigung in zwei oder mehr Mitgliedstaaten, wenn der/die Arbeitgeber im Wohnstaat der Person niedergelassen ist/sind)

- Arbeitgeber
 - Bezeichnung
 - Kenn-Nummer
 - Sozialversicherungsnummer
 - Steuernummer
 - Anschrift (mindestens Stadt, Postleitzahl, Land)
- Staaten, in denen Tätigkeiten ausgeübt werden
- Einzelheiten zu dem/den Arbeitsort(en) (so oft wie nötig wiederholen)
 - Name des Unternehmens
 - Identifikationsnummer(n)
 - Anschrift (mindestens Stadt, Postleitzahl, Land)
 - Keine feste Anschrift im Staat der Erwerbstätigkeit
- Staaten, in denen die Tätigkeiten weniger als 5 % der regulären Arbeitszeit des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin und/oder weniger als 5 % des Gesamtentgelts ausmachen
- Beginn der Tätigkeit in dem jeweiligen Unternehmen am
- Ende der Tätigkeit in dem jeweiligen Unternehmen am

8. Antrag nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (Beschäftigung in zwei oder mehr Mitgliedstaaten — andere Fälle)

- Arbeitgeber (so oft wie nötig wiederholen)
 - Bezeichnung
 - Kenn-Nummer
 - Sozialversicherungsnummer
 - Steuernummer
 - Anschrift (mindestens Stadt, Postleitzahl, Land)
- Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft des Arbeitgebers gemäß NACE
- Staaten, in denen Tätigkeiten ausgeübt werden
- Einzelheiten zu dem/den Arbeitsort(en) (so oft wie nötig wiederholen)
 - Name des Unternehmens
 - Identifikationsnummer(n)
 - Anschrift (mindestens Stadt, Postleitzahl, Land)
 - Keine feste Anschrift im Staat der Erwerbstätigkeit

- Staaten, in denen die Tätigkeiten weniger als 5 % der regulären Arbeitszeit des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin und/oder weniger als 5 % des Gesamtentgelts ausmachen
- Staaten, in denen die Tätigkeiten mindestens 25 % der regulären Arbeitszeit des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin und/oder mindestens 25 % des Gesamtentgelts ausmachen
- Beginn der Tätigkeit in dem jeweiligen Unternehmen am
- Ende der Tätigkeit in dem jeweiligen Unternehmen am

9. Antrag nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (Selbstständige Erwerbstätigkeit in zwei oder mehr Mitgliedstaaten)

- Art der selbstständigen Erwerbstätigkeit
 - Bezeichnung
 - Kenn-Nummer
 - Sozialversicherungsnummer
 - Steuernummer
 - Anschrift (mindestens Stadt, Postleitzahl, Land)
- Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft der selbstständigen Erwerbstätigkeit gemäß NACE
- Staaten, in denen Tätigkeiten ausgeübt werden
- Einzelheiten zu dem/den Ort(en) der selbstständigen Tätigkeit (so oft wie nötig wiederholen)
 - Name des Unternehmens (falls zutreffend)
 - Identifikationsnummer(n) (falls zutreffend)
 - Anschrift (mindestens Stadt, Postleitzahl, Land)
 - Keine feste Anschrift im Staat der Erwerbstätigkeit
- Umsatz und/oder Einkommen in jedem Staat, in dem eine Tätigkeit ausgeübt wird
- Arbeitszeit in dem jeweiligen Staat, in dem eine Tätigkeit ausgeübt wird
- Anzahl der in dem jeweiligen Staat, in dem eine Tätigkeit ausgeübt wird, erbrachten Leistungen
- Beginn der Tätigkeit
- Ende der Tätigkeit

10. Antrag nach Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (Beschäftigung und selbstständige Erwerbstätigkeit in zwei oder mehr Mitgliedstaaten)

- Selbstständige Tätigkeit (so oft wie nötig wiederholen)
 - Bezeichnung
 - Kenn-Nummer
 - Sozialversicherungsnummer
 - Steuernummer
 - Anschrift (mindestens Stadt, Postleitzahl, Land)

- Arbeitgeber (so oft wie nötig wiederholen)
 - Bezeichnung
 - Kenn-Nummer
 - Sozialversicherungsnummer
 - Steuernummer
 - Anschrift (mindestens Stadt, Postleitzahl, Land)
- Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft des Arbeitgebers gemäß NACE
- Staaten, in denen Tätigkeiten ausgeübt werden
- Einzelheiten zu den Orten der Tätigkeit (so oft wie nötig wiederholen)
 - Anschrift (mindestens Stadt, Postleitzahl, Land)
 - Keine feste Anschrift im Staat der Erwerbstätigkeit
- Staaten, in denen die Tätigkeiten weniger als 5 % der regulären Arbeitszeit des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin und/oder weniger als 5 % des Gesamtentgelts ausmachen
- Staaten, in denen die Tätigkeiten mindestens 25 % der regulären Arbeitszeit des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin und/oder mindestens 25 % des Gesamtentgelts ausmachen
- Beginn der Tätigkeit
- Ende der Tätigkeit

11. Antrag nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (Beamter in einem Staat und Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit in einem anderen Staat)

- Arbeitgeber (beschäftigende Verwaltungseinheit)
 - Bezeichnung
 - Kenn-Nummer
 - Sozialversicherungsnummer
 - Steuernummer
 - Anschrift (mindestens Stadt, Postleitzahl, Land)
- Selbstständige Tätigkeit und/oder Beschäftigung (so oft wie nötig wiederholen)
 - Bezeichnung
 - Kenn-Nummer
 - Sozialversicherungsnummer
 - Steuernummer
 - Anschrift (mindestens Stadt, Postleitzahl, Land)
- Beginn der Tätigkeit
- Ende der Tätigkeit

12. Antrag nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (Hilfskräfte der Europäischen Union)

- Arbeitgeber (beschäftigendes Organ oder beschäftigende Einrichtung der EU)
 - Bezeichnung
 - Anschrift (mindestens Stadt, Postleitzahl, Land)

- Arbeitsort im Ausland
 - Bezeichnung
 - Kenn-Nummer
 - Sozialversicherungsnummer
 - Steuernummer
 - Anschrift (mindestens Stadt, Postleitzahl, Land)
 - Keine feste Anschrift im Staat der Erwerbstätigkeit
- Beginn der Tätigkeit als Hilfskraft der Europäischen Union
- Die Rechtsvorschriften, welche die betroffene Person gewählt hat: die Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie beschäftigt ist/die Rechtsvorschriften des Staates, die zuletzt für sie gegolten haben/die Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt

C. BEISPIELE FÜR DIE ERKLÄRUNG IN DEN ANTRAGSFÖRMULAREN:

1. Allgemein:

- „Ich erkläre, dass die Angaben in diesem Formular der Wahrheit entsprechen und vollständig sind.“
- „Ich habe alle Fragen nach bestem Wissen korrekt beantwortet.“

2. Entsendung von Arbeitnehmern:

- „Ich erkläre, dass mir bewusst ist, dass während des gesamten Entsendezeitraums Überprüfungen vorgenommen werden können, um sicherzustellen, dass dieser Zeitraum noch nicht beendet ist. Solche Überprüfungen können insbesondere die Zahlung von Beiträgen und die Aufrechterhaltung der arbeitsrechtlichen Bindung betreffen.“
- „Als Arbeitgeber/in des entsandten Arbeitnehmers/der entsandten Arbeitnehmerin erkläre ich, dass die Angaben vollständig und korrekt sind. Mir ist bewusst, dass die Angaben in <Name des Entsendemitgliedstaats> und auch im Aufnahmestaat durch den zuständigen Träger genau geprüft werden dürfen. Entsprechen die übermittelten Angaben nicht der tatsächlichen Situation, so kann das Dokument in Bezug auf die anzuwendenden Rechtsvorschriften rückwirkend widerrufen werden. In diesem Fall gelten die Rechtsvorschriften des Aufnahmestaats, in welchem die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird. Ich verpflichte mich, den zuständigen Träger in <Name des Entsendemitgliedstaats> zu unterrichten, wenn i) der/die Arbeitnehmer/in nicht entsandt wurde oder der Entsendezeitraum für mindestens zwei Monate unterbrochen wird oder ii) die Entsendung vor Ablauf der angestrebten Entsendezeit beendet wird.“

3. Entsendung von Selbstständigen:

- „Ich erkläre, dass mir bewusst ist, dass während der gesamten Zeit, in der ich in dem Staat, in dem ich erwerbstätig bin, eine zeitlich begrenzte Tätigkeit durchführe, Überprüfungen vorgenommen werden können, um sicherzustellen, dass die für diese Tätigkeit geltenden Bedingungen nicht geändert wurden. Solche Überprüfungen können insbesondere die Zahlung von Beiträgen und die Aufrechterhaltung der Infrastruktur betreffen, die für die Durchführung der Tätigkeit in dem Niederlassungsstaat notwendig sind.“

4. Tätigkeiten für einen einzigen Arbeitgeber in zwei oder mehr Mitgliedstaaten — Erklärung für den Arbeitgeber:

- „Ich erkläre, dass die Angaben vollständig und korrekt sind. Mir ist bewusst, dass die Angaben in <Name des Entsendemitgliedstaats> und auch im Aufnahmestaat durch den zuständigen Träger genau geprüft werden dürfen. Entsprechen die übermittelten Angaben nicht der tatsächlichen Situation, so kann das Dokument in Bezug auf die anzuwendenden Rechtsvorschriften rückwirkend widerrufen werden. In diesem Fall muss die Frage, welche Rechtsvorschriften gelten, nochmals auf Grundlage der tatsächlichen Umstände geklärt werden. Ich verpflichte mich, den zuständigen Träger in <Name des Entsendemitgliedstaats> über alle Änderungen hinsichtlich des Beschäftigungsverhältnisses (d. h. anderer Arbeitgeber, anderer Interessenschwerpunkt, andere Arbeitszeiten, neue Tätigkeiten) zu informieren.“

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8919 — Permira/Exclusive Group)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 183/07)

1. Am 22. Mai 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Permira VI G.P. Limited (Vereinigtes Königreich), kontrolliert von Permira Holdings Limited (Vereinigtes Königreich),
- Exclusive France Holding und Exclusive Management SAS (Frankreich).

Permira VI G.P. Limited übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Exclusive France Holding und Exclusive Management SAS.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Permira VI G.P. ist ein Private-Equity-Fonds, der letztlich von Permira Holdings Limited kontrolliert wird und Beteiligungen an Unternehmen in verschiedenen Wirtschaftszweigen hält.
- Exclusive France Holding und Exclusive Management SAS sind im Großhandelsvertrieb von IT-Produkten tätig, insbesondere in den Bereichen Hardware, Software, Cloud-Lösungen und Dienstleistungen für die IT-Sicherheit von Unternehmen und für Software-definierte Rechenzentren.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8919 — Permira/Exclusive Group

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8496 — Strabag/Max Bögl International/SMB)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2018/C 183/08)

1. Am 22. Mai 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Strabag AG („Strabag“, Österreich),
- Max Bögl International SE („Bögl“, Deutschland),
- SMB Construction International GmbH („SMB“, Deutschland).

Strabag und Bögl übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über SMB.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Strabag: alle Bereiche des Baugewerbes, insbesondere Straßenbau, Hoch- und Tiefbau, Projektmanagement und Baumaterialien,
- Bögl: verschiedene Segmente des Baugewerbes, insbesondere der Bau von öffentlichen Gebäuden, Hoch- und Tiefbau und Infrastruktur,
- SMB: Bau überhöhter Kurven für Automobilprüfstrecken.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8496 — Strabag/Max Bögl International/SMB

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Bekanntmachung über die Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in der Volksrepublik China und Thailand

(Amtsblatt der Europäischen Union C 162 vom 8. Mai 2018)

(2018/C 183/09)

Auf Seite 16:

Anstatt:

„E-Mail-Adressen:

Für Dumpingaspekte:

TRADE-R692-MALLEABLE FITTINGS-DUMPING-CHINA@ec.europa.eu,

TRADE-R692-MALLEABLE FITTINGS-DUMPING-THAILAND@ec.europa.eu,

Für Schädigungsaspekte:

TRADE-R692-MALLEABLE FITTINGS-INJURY@ec.europa.eu“

muss es heißen:

„E-Mail-Adressen:

Für Dumpingaspekte:

TRADE-R692-MALLEABLE-FITTINGS-DUMPING-CHINA@ec.europa.eu,

TRADE-R692-MALLEABLE-FITTINGS-DUMPING-THAILAND@ec.europa.eu,

Für Schädigungsaspekte:

TRADE-R692-MALLEABLE-FITTINGS-INJURY@ec.europa.eu“.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE